

**Satzung**  
**über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges**  
**in der Ortsgemeinde Meddersheim**  
**vom \_\_\_\_\_**

Der Ortsgemeinderat Meddersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Vorbemerkungen:**

Die Parzellen Flur 42, Nr. 237, 239, 240 und 241 sind im Eigentum der Ortsgemeinde Meddersheim und sollen im Zuge eines Flächentausches an den Eigentümer der Grundstücke Fl. 42, Nr. 234, 235 und 236 übertragen werden. Die Parzellen werden vereinigt oder im Rahmen einer Vereinigungsbaulast baurechtlich zusammengeschlossen.

Die Parzelle Flur 42, Nr. 238 soll an den Eigentümer der Parzelle Flur 42, Nr. 242 übertragen werden. Ein zusätzliches Geh- und Fahrrecht wird hierzu im Grundbuch eingetragen. Die Wegeparzelle kommt dann einer Erschließungsfunktion nicht mehr zu.

**§ 1**

Das im Flurbereinigungsverfahren Meddersheim II –Dorf- durch Flurbereinigungsplan Ord. Nr. 40.00, mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 2003, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Meddersheim, Flur 42, Nummer 237 wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Wegegrundstückes besteht nicht mehr. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

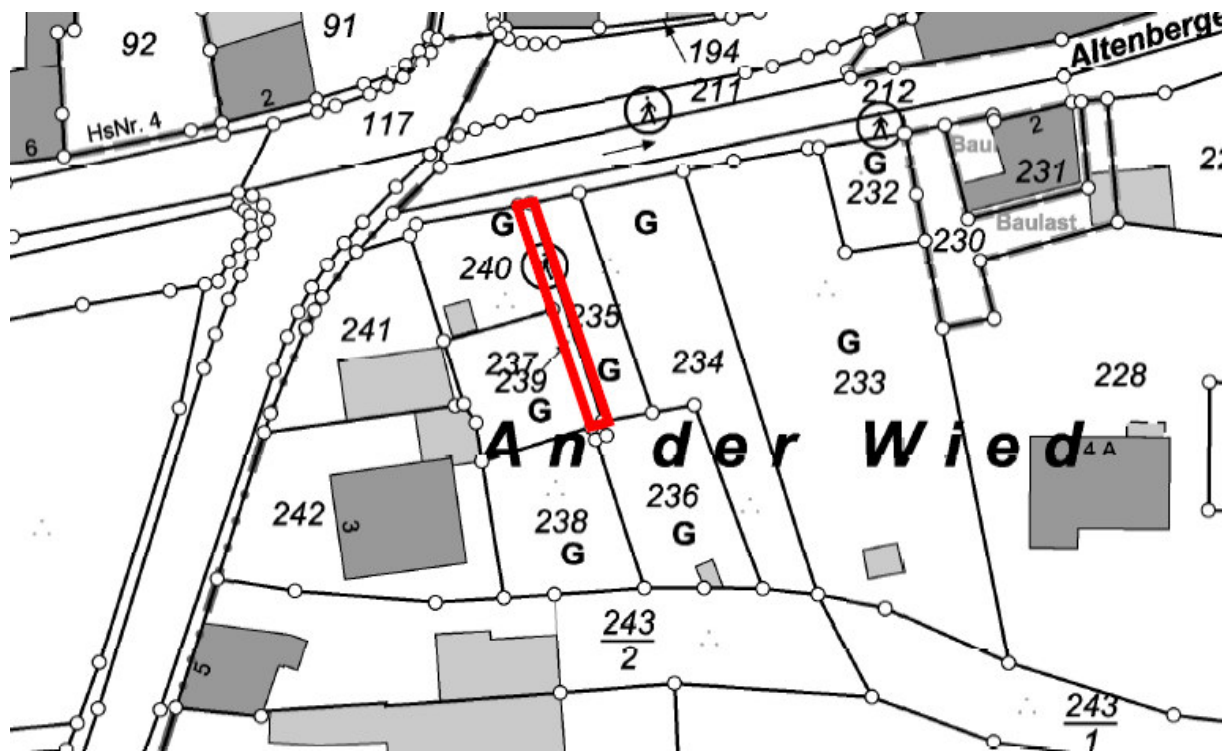
Meddersheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bernd Schumacher  
Ortsbürgermeister

(S)

## Lageplan

Gemarkung Meddersheim, Flur 42, Nummer 237



### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen